

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 272/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Iere B [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4-6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Willden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 16. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger, der Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit und an Freiheit erhalten hat, verlangt im vorliegenden Fall eine weitere Entschädigung wegen Schadens an Leben seiner Mutter. Diese Entschädigungsansprüche haben sowohl die Entschädigungsbehörde, als auch die Gerichte I. und II. Instanz als unbegründet angesehen. Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist nicht festgestellt worden, daß die Tötung der Mutter des Klägers auf nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 2 BStG beruht. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil Gründe für die Zulassung gem. § 219 Abs. 2 BStG-Schlußsenats nicht gegeben seien. Die Entscheidung beruhe im wesentlichen auf

- 3 -

einer Würdigung der tatsächlichen Umstände des Falles und befindet sich im übrigen im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist gemäß § 220 Abs. 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Angriffe gegen die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Tötung der Mutter des Klägers nicht auf nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen beruhe, richten sich gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Sie können die sofortige Beschwerde aus § 219 Abs. 2 ZPO nicht rechtfertigen. Über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.



- 4 -

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision gem. § 219 Abs. 2 BEG nicht gegeben ist, ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Aacher

Wilden